

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/588

## Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule im Jahr 2016

---

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nummer RG 003a/2014 vom 7. Mai 2014 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) beschlossen. Die nach Steuerkraft abgestufte kantonale Subvention der Besoldungskosten der Lehrkräfte (Klassifikation) wird durch einheitliche Schülerpauschalen ersetzt. Die Pauschalbeiträge richten sich nach objektivierbaren Kostenfaktoren für die Besoldung. Sie beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie eine lektionenbasierte Kostenbeteiligung für die über die Grundausrüstung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschalen). Dieser Änderung hat das Stimmvolk am 30. November 2014 zugestimmt.

### 2. Erwägungen

Nach § 104<sup>1</sup> des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111), welcher im Rahmen des erwähnten Kantonsratsbeschlusses vom 7. Mai 2014 neu eingefügt wurde, legt der Kantonsrat auf den Inkraftsetzungszeitpunkt des FILAG EG den Beitragsprozentsatz nach § 47<sup>bis</sup> Absatz 4 für die ersten vier Vollzugsjahre fest.

Damit das FILAG EG ab dem Inkraftsetzungszeitpunkt per 1. Januar 2016 umgesetzt werden kann, müssen zu diesem Zeitpunkt die in der Ausgangslage erwähnten Werte und der Beitragsprozentsatz bereits vom Kantonsrat beschlossen sein. Um diese bereits im Jahr 2015 zu erfolgenden Beschlussfassungen rechtlich zu legitimieren, wurden § 32 FILAG EG sowie § 104 VSG per 1. März 2015 in Kraft gesetzt. Damit sind die zuständigen Gremien ab diesem Zeitpunkt legitimiert, sämtliche nötigen vorbereitenden Handlungen und Beschlussfassungen vorzunehmen, damit der Kantonsrat die erwähnten Beschlussfassungen in der September-Session 2015 zu Handen der Gemeindebudgetprozesse treffen kann. Zu diesen vorbereitenden Handlungen und Beschlussfassungen zählt insbesondere auch die Festsetzung der Bruttopauschalen bzw. Bruttowerte zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule an die Schulträger für das Kalenderjahr 2016, basierend auf der Berechnungsbasis der Pensenplanung für das Schuljahr 2015/2016. Gemäss § 13<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (in der Fassung vom 16.12.2014) werden diese Bruttopauschalen bzw. Bruttowerte im ersten Halbjahr 2015 bestimmt.

Alle weiteren Bestimmungen des FILAG EG sowie die dazugehörige Verordnung treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>1</sup>) Dieser Paragraph wurde vom Kantonsrat als § 102 VSG beschlossen. Aufgrund zwischenzeitlich inkraftgetretener anderer Übergangsbestimmungen im VSG musste die Nummerierung der Paragraphen im VSG angepasst werden. Der Inhalt des als § 102 VSG beschlossenen Paragraphen findet sich daher neu im § 104 VSG.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 104 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 i.V.m. § 13<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (in der Fassung vom 16.12.2014):

Für das Kalenderjahr 2016 werden die Bruttopauschalen bzw. Bruttowerte Staatsbeitrag Volksschule gemäss Beilage festgesetzt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilagen**

Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule 2016  
Merkblatt „Neues Staatsbeitragswesen Volksschule ab 1.1.2016“

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, Archiv  
Volksschulamt (309) Wa, YK RF, Eg (150), eac, MP, uvb, RUF, ESP, gk (150), rb  
Departemente (4)  
Amt für Gemeinden (5)  
Amt für Finanzen (4)  
Oberämter (5)  
Staatskanzlei  
Kantonale Finanzkontrolle (2)  
VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4654 Obergerlafingen  
Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)